

Prof. Dr. Karin Pritsch
Bäckergasse 13
86482 Aystetten
E-Mail: info@gruene-aystetten.de



Gemeinderatsfraktion Aystetten

Ursula Reichenmiller-Thoma - Barbara Hälbig - Prof. Dr. Karin Pritsch

Gemeinderat Aystetten
Bürgermeister Peter Wendel
Bäckergasse 2
86482 Aystetten

Aystetten, 20.04.2020

Antrag 5 zur Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Aystetten,

1.) § 20 Abs. 1 Satz 2 und 3: Tagesordnung

2.) § 20 Abs. 3 Satz 2: Tagesordnung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Kollegen und Kolleginnen,

Anträge werden in der Regel anlass- und sachbezogen sowie begründet gestellt.

Da eine materielle Vorprüfung nicht stattfindet (§ 20 Abs 1 Satz 4), Gemeinderatssitzungen aber stets aktuell die anstehenden Sachthemen und Anliegen der Bürger*innen als Beratungsgegenstände haben, sollte es möglich sein, Anträge rasch auf die Tagesordnung zu bringen.

Die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Gemeinderat Aystetten stellt deshalb zu 1.) § 20 Abs. 1 Satz 2 und 3 folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Aystetten beschließt folgende Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates:

§ 20 (1) ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall in der darauffolgenden Sitzung und nur in begründeten Ausnahmefällen innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen.

Begründung:

Wir haben eine personell gut ausgestattete Verwaltung, die in der Lage ist, rechtzeitig eingegangene Anträge allen Gemeinderät*innen mit der Tagesordnung zukommen zu lassen. Die Möglichkeit, Themen, Sachstände, aktuelle Anlässe 3 Monate unbearbeitet aufzuschieben, wird weder den Gemeinderät*innen in ihrer ehrenamtlichen Arbeit für die Gemeinde

noch den Bürger*innen in ihren Anliegen gerecht. Wir GRÜNE setzen uns ein für sachgerechtes, effizientes und bürgernahes Arbeiten im Gemeinderat wie auch in der Verwaltung.

Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Aystetten, 2.) § 20 Abs. 3 Satz 2: Tagesordnung

Der Grundsatz der Öffentlichkeit ist grundlegend in einem Rechtsstaat. Art. 52 Abs. 1-2 GO, bestimmt: „(1) ¹Zeitpunkt und Ort der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind unter Angabe der Tagesordnung, [...] bekanntzumachen. ²Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Gemeinderats. (2) ¹Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen.“ Vom Gesetzgeber wird die grundsätzliche Öffentlichkeit der Sitzung wie auch ihrer Tagesordnung festgeschrieben und Ausnahmen benannt.

Die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Gemeinderat Aystetten stellt deshalb zu 2.) § 20 Abs 3 Satz 2 folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Aystetten beschließt folgende Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates:

§ 20 (3) ² Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird (in verallgemeinerter Form) bekannt gegeben, sofern diese Informationen nicht geheimhaltungsbedürftig sind, z. B. aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, aufgrund berechtigter Ansprüche Einzelner oder aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

Begründung:

In dem inzwischen beschlossenen Gesetzentwurf der bayerischen Staatsregierung vom 06.12.2016 (Drucksache 17/14651; Ziffer 15 auf Seite 6) ist die Öffentlichkeit der Sitzungen Pflicht. Die Möglichkeit zur Veröffentlichung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils der Sitzungen des Gemeinderats bleibt den Städten und Gemeinden erhalten (wie die frühere, vorangegangene Fassung von Art. 52 Abs. 1 erlaubte). Darauf weist die Bayerische Staatsregierung in der Gesetzesbegründung (Drucksache 17/14651; Nr. 40 auf Seite 17) ausdrücklich hin:

„Es besteht gleichwohl die Möglichkeit, Zeitpunkt und Ort nichtöffentlicher Sitzungen sowie Informationen zu diesen Sitzungen (z.B. eine Tagesordnung in verallgemeinerter Form) bekannt zu geben, sofern diese Informationen nicht geheimhaltungsbedürftig sind (z. B. aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, aufgrund berechtigter Ansprüche Einzelner oder aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen).“

Die Bürger*innen von Aystetten haben ein Anrecht auf größtmögliche Transparenz und der Gemeinderat sollte bereit sein, Beratungsgegenstände und Fakten öffentlich darzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Bündnis 90/DIE GRÜNEN Aystetten
Gemeinderatsfraktion

Prof. Dr. Karin Pritsch
Gemeinderätin